

Überberg, Hallermann, alles Verbrecherí? Sind Mafia-Methoden in Emsbüren gesellschaftsfähig?

Rechtsprechung gewährleistet Aufklärung durch kritische Meinungsäußerungen

Um šVerbrechenó oder um šverbrecherisches Handelnó geht es nicht nur bei einer strafrechtlichen Relevanz. Schwerwiegende Handlungen und Geschehnisse können mangels im Einzelfall unzureichender Beweisführung strafrechtlich sehr oft nicht belangt werden. Dennoch sind analoge Beurteilungen und Begrifflichkeiten aus dem Strafrecht ó die auch im allgemeinen Sprachgebrauch im Sinne eines Dafürhaltens als Meinungsäußerung benutzt werden ó grundsätzlich möglich, um das, um was es einem geht, auch dem Normalbürger und damit der Öffentlichkeit verständlich erklären zu können.

Dies gilt insbesondere, wenn es ó auch vor dem Hintergrund diffamierender Äußerungen ó dabei um die Verdeutlichung von auch nur subjektiv so empfundenen zweifelhaften und nicht zwingend erforderlichen Vorgehens- und Verhaltensweisen geht. Verhaltensweisen, die trotz möglicher Alternativen zu höchst unangenehmen Ergebnissen, Folgen und Belastungen führen. Besonders schwerwiegend sind willkürliche Entscheidungen, auch Rechts- und Ermessensmissbrauch, mit für die Betroffenen vorsätzlich erwirkten wirtschaftlichen und sozialen Folgen, auch wenn sie rein rechtlich nicht zu beanstanden sind. Folgen, die bei einem vernünftigen, auch ethisch und moralisch verantwortlichen Verhalten hätten vermieden werden müssen. Selbst scharfe und übersteigerte Äußerungen in Bezug auf bestimmte Vorgehensweisen fallen in diesem Zusammenhang in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit des Artikels 5 Absatz 1 GG (vgl. BVerfG NJW 1992, 2815).

Den Verantwortlichen in bestimmten Führungspositionen mag man eine gewisse šBewegungsfreiheitó einräumen wollen. Und ihnen auch zugestehen wollen, sich ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bewusst

zu sein. Leider können aber diese grundsätzlich wünschenswerten Zugeständnisse der Gesellschaft auch missbraucht werden, wie wir es aus anderen, auch kirchlichen Institutionen zur Genüge erfahren.

Bei den Verantwortlichen mag sich eine gewisse Immunität entwickeln, auch berechtigte Kritik bis hin zu einem erkennbar skandalträchtigen, ja auch korrupten Fehlverhalten einfach zu ignorieren. Ein Fehlverhalten mit dem weder rechtlich noch tatsächlich zu rechtfertigenden vorsätzlich herbeigeführten Ergebnis wirtschaftlicher und sozialer Existenzvernichtung. Und sich dabei auf die unterste Ebene möglicher Entscheidungsparameter zu begeben. Nämlich lediglich auf die Frage, ob ihr Tun oder Lassen rechtlich beanstandet werden kann. Und dieses Immunitätsverhalten von gewissen Folgsamen dann noch Zustimmung erfährt.

Alles das sind Verhaltensweisen, die insbesondere ein narzisstisches und auch selbstherrliches Verhalten verstärkt wirken lassen. Oft mit eher verheerenden Folgen und vermeintlichen Gebärden eines Wohlgefallens, durch wen auch immer. Umso schwieriger wird es dann, Fehlverhalten für die Öffentlichkeit und Gesellschaft verständlich zu diagnostizieren, aus dem Verborgenen zu offenbaren und auch Widerstand hervorzurufen und zu begründen. Wahrheiten und Aufklärung sind nicht immer willkommen, aber sie sind insbesondere zur Prävention unbedingt erforderlich, auch zur Rehabilitation und Reputation Betroffener.

Narzissten und Populisten fehlt es an selbstkritischer und sozialer Kompetenz. Und die Gesellschaft verwechselt eine so erkennbare Machtdemonstration mit nur vermeintlich vorhandenem Selbstbewusstsein.

Meinungsäußerungsfreiheit und Rechtsprechung

Bei aller teilweise sehr berechtigten Kritik an den Rechtsnormen und der

Anwendung durch die Judikative scheint sich das Juwel der Meinungsäußerungsfreiheit als Grundpfeiler der Menschenwürde unabdingbar manifestiert zu haben. Die Rechtsprechung der Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht gesteht den Bürgerinnen und Bürgern Äußerungen mit auch strafrechtlicher Relevanz zu. Um ihre Situation oder auch Notlage dem Normalbürger und der Öffentlichkeit verständlich erklären zu können ó auch wenn sich einzelne Interessen dagegen sträuben mögen. Voraussetzung ist, dass verwendete Bezeichnungen und Begriffe einen Sachbezug aufweisen, also ein Denken und Handeln bestimmter Personen und Institutionen einer solchen Erklärung zugrunde liegen. Dann aber ist sogar eine grundsätzlich zur Ehrverletzung geeignete Bekundung nicht als rechtswidrig anzusehen, wenn der sich Äußernde zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen gehandelt hat (vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O.; BayObLG NJW 2005, 1291; NStZ 2005, 215). Interessen, die wahrzunehmen den Verantwortlichen nicht nur zugemutet werden können, sondern die sie auch bei vernünftiger Schlussfolgerung hätten zur Vermeidung möglichen Schadens (Gefährdungsschaden) objektiv und zwingend hätten verfolgen müssen.

Die Rechtsprechung bejaht also kritische und auch belastende Äußerungen unter der Voraussetzung, dass sie sachbezogen ein durchaus prekäres, strittiges Verhalten ó auch von öffentlichem Interesse ó erklären helfen. Ein solches Verhalten von einer in der Öffentlichkeit ó in welcher Funktion auch immer ó stehenden Person oder Institution erfolgt. Derartige Äußerungen und Bewertungen der Aufklärung der Bevölkerung, also der Gesellschaft und Öffentlichkeit dienen können. Derartige Äußerungen auch im Volksmund zur allgemeinen Erklärung und zum Verständnis bestimmter Umstände durchaus üblich sind und zum allgemeinen Sprachgebrauch gehören. In einem solchen Fall kann unter diesen Bezeichnungen nicht zwingend eine strafrechtliche Relevanz oder auch belei-

digene Verunglimpfung (Schmähkritik) verstanden werden. Die angegriffenen Verantwortlichen müssen sich derartige, auch harte Beurteilungen gefallen lassen und diese auch dulden.

Die Feststellung, die getroffenen Entscheidungen und Handlungen seinen weder zivilrechtlich noch strafrechtlich zu beanstanden, lässt dennoch Meinungsäußerungen zu, wonach das Geschehene zutiefst zu verurteilen ist und mit harten Bezeichnungen erklärt werden kann. Denn nicht nur strafrechtliche und zivilrechtliche Bestimmungen und Grenzen definieren den Ermessensspielraum verantwortlichen Handelns. Ganz im Gegenteil, sie sind möglicherweise im Einzel- und Grenzfall anzuwenden, falls es unter objektiven Kriterien keine vernünftigen, keine besseren Lösungen geben kann. Es mag Fälle und Situationen geben, wo die Ergebnisse und Folgen bestimmten Handelns im Vorhinein nicht klar erkennbar sind, wo die Unsicherheit überwiegt, wo auch dramatische wirtschaftliche und auch soziale Folgen mit auch hohem Schaden unter allen Umständen nicht zu vermeiden sind.

Ist diese Zwangslage aber nicht feststellbar und wird dennoch ein so folgewirksamer hohen Schaden verursachender und damit ein eigentlich vermeidbarer Weg verfolgt, können selbst die Bezeichnungen *š*Verbrecher^o oder *š*verbrecherisch^o noch als Verharmlosung angesehen werden. Bestimmt also offenkundig das sachliche Anliegen die Äußerung, ohne dieser im Tenor der gesamten Äußerung zwingend strafrechtlichen Charakter zuweisen zu wollen, sind strafrechtliche Begriffe als ein Dafürhalten erlaubt und geschützt ^o weil die Öffentlichkeit ansonsten sich ernsthaft mit allgemeinen Beurteilungen wohl auch gar nicht auseinandersetzen wird.

Beispiele *š*verbrecherischen^o Fehlverhaltens

Die im Folgenden aus eigenen Erfahrungen vorgetragenen Vorkommnisse gewährleisten damit nicht nur eine gewisse Authentizität; zu den hier erläuterten Beispielen dürfte es Vergleichbares auch anderswo geben, sie eine gewisse Allgemeingültigkeit widerspiegeln ^o was für diese Publikation insgesamt gelten mag.

Nicht Verletzungen zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Normen allein lassen also Äußerungen mit grundsätzlich strafrechtlicher Relevanz zu. Auch Verhaltensweisen innerhalb gesetzlicher Möglichkeiten können bei gegebenem Sachbezug zur Verdeutlichung eines gravierenden Fehlverhaltens strafrechtliche Bezeichnungen und Begriffe zulassen. Dazu jetzt einige Beispiele, anonymisiert und daher nur annähernd dem jeweiligen Sachverhalt entsprechend.

Ein Unternehmer benötigt zur Finanzierung von Material kurzfristig einen Kredit in Höhe von 300.000 Euro.

Nicht aber die Bank bietet jetzt Finanzierungsmittel an. Der tätige Banker kennt gleich mehrere vermögende Kunden, die wohl bereit wären, die Finanzierung zu übernehmen ^o natürlich mit der Verpflichtung der Verschwiegenheit. Diese Finanzierungsmöglichkeit hat es aber in sich. Der vermögende Kunde erwirbt das Material und verkauft es so über einen Zeitraum von circa zwei Jahren an den Unternehmer zu Preisen, die ihm eine Verzinsung von rund 25 Prozent zugestehen. Es stellt sich nur noch die Frage, welche Provisionen Banker von den vermögenden Kunden erhalten.

Ein Ehepaar gerät aufgrund von unzulässiger Fremdverfügung über Gelder, die einer Bausparkasse zur Ansparung überlassen waren, in finanzielle Bedrängnis. Die Hausbank drängt das Ehepaar, ihr Wohngrundstück zu verkaufen, sie habe auch bereits einen Interessenten. Es müsse jedoch alles im Verschwiegenen bleiben, sonst werde man die *š*Hilfe^o sofort einstellen. Ob die Fremdverfügung strafrechtlich verfolgt wurde oder ob das Ehepaar sich tatsächlich in einer so aussichtslosen Situation befand, ist in Kenntnis nachfolgender Geschehnisse unerheblich. Jedenfalls hat die Hausbank dem Ehepaar bei einem Verkehrswert ihrer Immobilie von rund 180.000 Euro einen Kaufpreis eines der Bank genehmten vermögenden Kunden von rund 60.000 Euro vermittelt. Wie das Ehepaar dann aber später erfuhr, wurden der Hausbank vorliegende Kaufangebote verschwiegen und ignoriert, die mehr als das Doppelte des von der Bank angebotenen Kaufpreises ausmachten. Das Ehepaar ist inzwischen in einen anderen Ort umgezogen.

Gewerbetreibende waren Eigentümer eines attraktiven Grundstücks in hervorragender Lage mit einer aufstehenden größeren, aber älteren Immobilie. Aufgrund bestimmter Umstände, die wegen zu wahrer Anonymität nicht näher erläutert werden können, war in diesem Fall ^o so hat es den Anschein ^o nicht nur die Hausbank daran interessiert, ihr Engagement zu beenden. Auch bei der Gemeinde beziehungsweise dem Bürgermeister konnte offensichtlich Interesse für den Erwerb des Grundstücks geweckt werden. Dem Denken eines Bankers dürfte es wohl nicht fremd sein, wenn er in einer solchen Situation das Interesse der Gemeinde nutzt und den Gewerbetreibenden einen Kaufpreis (lediglich) in Höhe des noch verbleibenden Engagements der Bank anbietet ^o oder aufgrund verbleibender Siche rungsoptionen auch weniger, was interessiert schon der Verkehrswert? So bekommt der Banker seine Gelder und die Gemeinde ein billiges Grundstück, das aber seit Jahren nunmehr brachliegt.

Und nicht zuletzt mein eigener Fall, der sich nahtlos an die zuvor erklärten Fälle anreihen lässt, der völlig unnötig hohen wirtschaftlichen Schaden, auch

zulasten Dritter, verursacht hat, auch mit ganz erheblichen sozialen Folgen. Eine Verfügung hier der Volksbank Süde msland zur Auslösung eines mittels einer Täuschung des Gerichts erlangten Verbraucherinsolvenzverfahrens. Ein Verfahren, das im Ergebnis einen vermeidbaren Schaden von rund einer Million Euro zur Folge hatte. Enthalten darin ein Schaden von rund 300.000 Euro, den die Bank sich selbst offenkundig hat zufügen wollen, um so ihre Interessen unter Wahrung der Begehungen vermögender Kunden, Investoren und Nutznießer zu befriedigen. Und auch, um damit (insolvenzfremde) Vermögens- und Wettbewerbsvorteile zu erlangen, für wen auch immer.

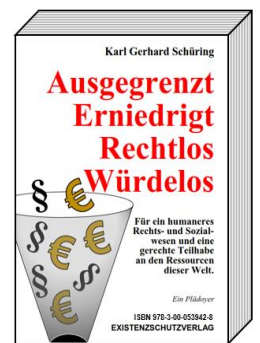
In allen diesen Fällen kann dahingestellt bleiben, ob hier zivil- oder strafrechtliche Normen gelten können oder verletzt wurden. Unabhängig davon ist entscheidend für eine Beurteilung

ein vorsätzliches, so völlig unnötiges Fehlverhalten, um willkürlich Menschen in den wirtschaftlichen und sozialen Abgrund zu drängen. Tatbestände, die auch in dieser Art und Weise eine Beurteilung als *š*verbrecherisches Handeln^o rechtfertigen könnten ^o auch in der Öffentlichkeit und damit im öffentlichen Interesse. Alle diese Fälle werden vom Rechtsstaat und den insoweit untätigen Vertretern des Volkes geduldet!

Und diese Verfehlungen mit der gleichen Wirkung wie auch strafrechtliche Verfehlungen zu Konsequenzen führen müssen. Um Schaden abzuwenden, von welchen Personen oder Institutionen auch immer. Und um präventiv zu wirken, aber auch zur Wahrung der Interessen, der Rehabilitation und Reputation Betroffener.

*š*Alles nur Verbrecher^o

Kürzlich habe ich in einem Gespräch erneut erklären können, wie ich durch den Vorstand der Volksbank Süde msland Bernhard Hallermann mit Tolerierung des Bürgermeisters Bernhard Overberg in die Insolvenz gedrängt wurde ^o willkürlich und rechtsmissbräuchlich mit einem das Gericht täuschenden und auch unzulässigen Insolvenzantrag. Offensichtlich haben insolvenzfremde Gründe das Vorgehen des Vorstands bestimmt (Gier nach einem bestimmten Grundstück, Ausschaltung eines Wettbewerbers). Dabei war auch ein Gesprächsteilnehmer aus dem Kreise des Gemeinderates Emsbüren anwesend. Er kannte offensichtlich das seinerzeitige Vorgehen der Vertreter der Gemeinde in meinem Fall und äußerte sich sehr frei



und ohne jeden Vorbehalt auch zu der Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen dem Bürgermeister und dem Vorstand der Bank.

So habe der Bürgermeister den Vorstand der Bank ohne jede Rückfrage an Sitzungen des Gemeinderates teilhaben lassen mit der Begründung, der Bankvorstand werde im Rahmen eines Kreditantrages sowieso in der Sache informiert werden. Ebenso frei weg bezeichnete der Gesprächsteilnehmer beide als šalles nur Verbrecherö. Eine Bezeichnung, wie er sie aufgrund seiner Erfahrungen als den Umständen und einem Dafürhalten entsprechend für angebracht hielt.

Darf man also derartige Bezeichnungen, wie šVerbrecherö, šGaunerö, šKorruptionö, šMafia-Methodenö so verwenden?

Wenn sich der Banker und Vorstand Bernhard Hallermann und der Bürgermeister Bernhard Overberg die zuvor erläuterten Beispiele ihrem Verhalten zurechnen lassen können, so werden sie es wohl hinnehmen müssen, wenn sie mit einem solchen konkreten Sachbezug als šVerbrecherö bezeichnet werden. Ihnen damit zur Verdeutlichung und im Sinne eines Dafürhaltens ein dem dringenden Anschein nach verbrecherisches Handeln vorgeworfen wird. Ein solches dispositives Handeln ist auch nicht vergleichbar mit der Ausführung einer öffentlich-rechtlichen Verfügung. Es bleibt möglicherweise nur ihrer Selbstachtung überlassen, ob sie die eigentlich erforderlichen Konsequenzen ziehen, auch unabhängig von der Frage, ob sie gegen rechtliche Normen verstoßen haben. Die Frage, wie sich die in der Politik des Ortes verantwortlichen Räte dazu auch weiterhin verhalten werden, wird man wohl diesen selbst überlassen müssen ó solange die Bevölkerung es nicht anders wahrhaben möchte. In Parlamenten kennt man Untersuchungsausschüsse, in Emsbüren kennt man offensichtlich nur kollektives Verschweigen.

Insolvenz und die sozialen Folgen

Bestimmte Situationen haben oft ungeahnte Folgewirkungen. Werden Bürgerinnen und Bürger gerichtlich in eine Kategorie der Ausgegrenzten und Erniedrigten erklärt und an den öffentlichen Pranger gestellt, wie es zum Beispiel bei Insolvenzlern und bei Zwangsvollstreckungen der Fall ist, so verstehen viele Menschen eine solche Entwicklung und Klassifizierung, als könne man diese Bürgerinnen und Bürger, diese Menschen wie Freiwild behandeln ó wie wir es aus unserer leidvollen Vergangenheit kennen. Mit welchen menschlichen Schwächen und böswilligem Urverhalten lässt sich das erklären?

Auch berufliche Nachteile infolge einer Insolvenz sollen ó auch im Interesse der Öffentlichkeit ó nicht verschwiegen werden. Denn den Auskunfteien ist

es ein Anliegen, in den Auskünften der Arbeit- und Auftraggeber einen Hinweis auf die Insolvenz der Mitarbeiter zu geben, selbst wenn die Insolvenz nachweislich in keinerlei Zusammenhang mit deren beruflichen Tätigkeit steht. So musste ein (leitender) Mitarbeiter dulden, als Konsequenz eines solchen Hinweises seinen Arbeitsplatz zu verlieren, selbst wenn er rund zehn Jahre ohne jede Beanstandung erfolgreich für das Unternehmen tätig war. Könnten so handelnde Unternehmer nicht auch als šbarbarische Verbrecherö bezeichnet werden?

Auch geht es dabei nicht nur konkret um die so betroffenen Personen, nein, auch ihre Familien werden gleich ebenso behandelt und in Mitleidenschaft gezogen. Sie werden angegriffen und völlig willkürlich ohne jeden eigenen Nutzen der so sich verhaltenden Menschen mit Streitigkeiten, auch mit Rechtsstreitigkeiten überzogen, um ihnen vorsätzlich großen Schaden zuzufügen.

So wurden in der Eigentümergemeinschaft, der auch Familienmitglieder des Autors dieses Artikels angehören, durch den handelnden Hausverwalter Matthias Rudolph (Rheiner Siedlungsbau GmbH) Beschlüsse begehrt, die zwangsläufig zu Rechtsstreitigkeiten führen mussten. Willkürliche Beschlüsse und so angezettelte Rechtsstreitigkeiten wider getroffene Vereinbarungen und wider die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Streitverkündungen, die sich weder tatsächlich noch rechtlich begründen lassen. Nur in der Hoffnung (oder auch der Erwartung) angezettelt, der zuständige Richter werde auch gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zugunsten des hier tätigen Hausverwalters entscheiden. Und zugunsten der Anwaltskollegen in seiner hier mandatierten Anwaltskanzlei.

Auch ein solches Verhalten eines Anwalts, hier auch tätig als Hausverwalter, könnte man wohl als šverbrecherisches Verhaltenö bezeichnen. Belastend kommt wohl hinzu, dass er diesbezüglich auch das juristische Nichtwissen der Eigentümer in einer Rattenfänger- und Schmarotzer-Manier instrumentalisierend genutzt hat, um rigoros Anwaltshonorar zulasten bestimmter Miteigentümer zu generieren ó völlig inakzeptabel und wider alle anwaltliche Ethik. Fehlende Einsicht ó offensichtlich auch bei den übrigen Miteigentümern ó verhindert notwendige Konsequenzen.

Medien verschweigen

Ernüchternd sind weitgehend auch die Erfahrungen mit den Medien. Sieht oder liest man Berichte von Menschen, die Opfer rechtstaatlicher Defizite geworden sind, sollte man meinen, die Politik und der Gesetzgeber müssten sich dieser Defizite unverzüglich annehmen. Mit dieser Annahme und Hoffnung un-

terliegt man jedoch einem tragischen, entsetzlichen Irrtum.

Und dabei ist die Frage der Gerechtigkeit völlig unerheblich. Juristen insbesondere der Judikative lieben und prüfen zunächst das Verfahrensrecht. Haben sie oder wurden die Leitplanken des Rechtswesens beachtet, so spielen die schlechten Zustände der juristischen Wege keine Rolle mehr. Wer dort verunglückt, hat halt Pech gehabt, Einzelfälle sind dem Rechtsstaat zuwider. Sie generieren aber Rechtskosten und Honorar zugunsten der auch diesbezüglich tätigen Anwälte. Und so sehen es auch wohl die Lobbyisten und die ihnen dienenden Politiker. Und wenn es Politiker und die Juristen respektive die Lobbyisten so sehen, warum sollten es die Medien, warum sollte es die Gesellschaft anders sehen? Ein fataler und ein eigentlich der Intelligenz und dem Intellekt widerstrebender Weg, sollte man meinen.

Da stellt sich zur Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit die Frage, ob es sich dabei nicht auch um eine Pflicht handelt, die den Medien zugeschriebene vierte Gewalt auch im Interesse der Menschen wahrzunehmen. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die nicht nur ihre Kunden sind, sondern wohl auch Leidtragende einer sich fehlentwickelnden Demokratie, einer sich fehlentwickelnden Marktwirtschaft, einer nur sehr begrenzt informierten Gesellschaft. Wenn Rechtsdefizite und Gesetzeslücken, wie Anwälte es nennen, inzwischen von Rechts- und Geldmachthabern mit Billigung der Politiker zur Vermögensumverteilung genutzt werden. Wenn die so hochgelobte šsoziale Marktwirtschaftö die Bürgerinnen und Bürger in vielfacher Weise vergewaltigt, wohl eher ein instrumentalisierter Angriff auf die Verbraucher erfolgt ó unter Missachtung der den Verbrauchern zuzugestehenden Schutzbedürfnisse. Wenn die Beschäftigtenzahlen steigen, aber das Einkommen, die Teilhabe an der Wertschöpfung nicht ausreicht, um die Lebensmittel bezahlen zu können, die den Erzeugern eine tiergerechte Erzeugung ermöglichen. Denn die Menschen wollen kein billiges Fleisch, sie wollen Fleisch aus tiergerechter Haltung, wenn sie es denn bezahlen könnten.

Medien berichten nicht über die wahren politischen Defizite, über die marktwirtschaftliche Vergewaltigung, die von Unternehmen, von Juristen, von Banken, von Geld- und Rechtsmachthabern ausgeht. Sie beugen sich deren Interessen und entwickeln so eine eigene Zensur zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Wider ihre eigentliche Aufgabe, Interessenvertreter ihrer Klientel, der Öffentlichkeit zu sein. Diese Erfahrungen musste ich leider auch selbst machen. Die nicht veröffentlichten Leserbriefe und die Analyse der erfolgten Kürzungen geben Aufschluss über

das Verhalten der Medien 6 auch der NOZ (Lingener Tagespost). Zu kritische Darstellungen gegenüber Politikern oder auch gegenüber Werbekunden werden gekürzt oder eliminiert.

Norbert Bolz, Medienwissenschaftler der TU Berlin, antwortete (hier auszugsweise wiedergegeben) kürzlich auf die Frage von Peter Hahne, ob die Leute recht haben, wenn sie sagen, den Medien glaube ich nicht mehr: „Es gibt jedenfalls gute Gründe, das zu sagen. Das liegt nicht etwa daran, dass die Medien lügen würden. Es ist noch viel schlimmer, sie verschweigen. Sie tun das nicht, was man von ihnen eigentlich erwartet, nämlich aufzuklären über die Wirklichkeit. Und sie tun das aus falsch verstandener Rücksichtnahme und offenbar dem Gefühl, man kann den Deutschen nicht die Wahrheit zumuten. Die eigentliche Katastrophe ist, dass Leute, die sich zu einer selbst ernannten Elite rechnen, glauben, dass man die Bürger für dumm verkaufen oder sie einfach für dumm halten kann. Das ist eine unglaubliche Arroganz, die von bestimmten Eliten ausgeht, sowohl bei den Journalisten als auch bei den Politikern. Es gibt immer mehr die Tendenz hin zum Paternalismus, also von oben herab die Bürger an die Hand nehmen zu wollen, das, was für ihr Leben zuträglich ist, vorzukauen und vorzusagen. Dem gibt es nicht mehr viel hinzuzufügen 6 vielleicht die Bemerkung, dass sich auch viele Juristen und Banker analog verhalten. Kann Verschweigen nicht auch Täuschen sein? Täuschen uns also die Politiker und Journalisten, die Juristen und Banker mit einem unerträglichen Paternalismus, täuschen uns die Medien 6 und das vorzüglich?“

Zivilcourage

Wenn Menschen, wenn Bürgerinnen und Bürger des eigenen Heimatortes willkürlich ohne jeden sachlichen Grund in eine wirtschaftliche und soziale Existenzvernichtung getrieben werden, mag dies für viele unvorstellbar sein. Selbst wenn einem eine solche Willkür und ein solches Handeln widerfährt, geht man zunächst davon aus, dass 6 aus welchen niederen Beweggründen auch immer erfolgt 6 ein solcher Vorfall mehr oder weniger ein (sogenannter) Einzelfall ist. Und im weiteren sozialen Umfeld man dies auch als so geschehen verstehen möchte.

Wenn man dann aber einen solchen Vorfall publiziert, weil man jeder Einschüchterung widerstehen kann, und wenn man dann von anderen Bürgerinnen und Bürgern erfahren muss, dass ihnen Vergleichbares widerfahren ist, ihnen ihre Wohnimmobilie für einen Bruchteil des Verkehrswertes zugunsten eines vermögenden Kunden der Bank entzogen wurde. Wenn der Gemeinde ein Grundstück zu einem Preis vermittelt werden kann, der wohl weit unter dem

möglichen Wert des Grundstücks liegt, nur damit zumindest die Bank sich befriedigt sieht. Und wenn in diesen nur beispielhaft genannten Fällen es den Betroffenen nicht möglich ist, sich in der Öffentlichkeit dazu zu äußern. Sie auch befürchten müssen, dass ihnen aufgrund einer so möglichen Vorgehensweise der Bank und eines Bürgermeisters die Glaubwürdigkeit nicht mehr zugestanden wird 6 auch nach dem landläufigen Empfinden der Menschen nicht mehr zugestanden werden muss. Dann passt für viele Menschen alles zusammen. Die Bank und der Bürgermeister hätten gar nicht anders handeln können 6 wie ein Ratsmitglied meinte, sich äußern zu müssen, obwohl er keinerlei Hintergrundwissen hatte, wie er auch dann zugeben musste.

Viele mögen sich dem anschließen wollen, meinen, es gehe sie nichts an, jeder möge seine Probleme mit der Bank oder dem Bürgermeister direkt klären und die Öffentlichkeit mit seinen Problemen verschonen. Das mag grundsätzlich sogar so gelten können. Es kann jedoch nicht mehr gelten, wenn offenkundig hier Missbrauch und wirtschaftliche und soziale Vergewaltigung geschehen.

Und mag man für den Normalbürger sogar ein gewisses Verständnis aufbringen wollen. Ein solches Verständnis können jedoch die der Elite eines Ortes oder einer Gesellschaft zuzurechnenden Bürgerinnen und Bürger für sich nicht gelten lassen. Und dazu gehören zweifelsfrei vor allem Journalisten und Politiker, aber eben auch Ärzte, Lehrer, Rechtsanwälte, auch Unternehmer. Und die in den Kirchen Verantwortlichen. Ihr Schweigen hat Bedeutung auch für das Verhalten der übrigen Bürgerinnen und Bürger, der Normalbürger, die sich eben 6 aus welchen Gründen auch immer 6 nicht zu Wort melden können oder wollen. Und ihre Verhaltensweisen bestimmen auch die Geltung von Ethik und Moral, von Respekt, Achtung und Menschenwürde. Sie können sich einer Meinungsbildung nicht entziehen.

Dann erinnern wir uns der Frage, die wir uns als Nachkriegskinder und die so wohl auch andere gestellt haben: Wie können menschliche Vergehen im eigenen Land, im eigenen Ort geschehen, dabei selbst die Intelligenz sich in Schweigen hüllt, wider die offenkundig zweifelhaften und demütigenden, ja von mir aus auch vergewaltigenden und verbrecherischen, in Mafia-Manier vollzogenen Verhaltensweisen die Verantwortlichen hofiert werden?

Und wer den Aufständen in Hamburg (G 20) nur mit mehr Polizei und höherer Bestrafung begegnen will, versäumt es, die eigentlichen Gründe und Mängel beheben zu wollen: fehlende Gerechtigkeit, ungerechte Verteilung der Einkommen und Vermögen, ungerechte Teilhabe an der Wertschöpfung, Instru-

mentalisierung des Rechtsstaats und der Marktwirtschaft durch die und zugunsten der Reichen, der elitären Geld- und Rechtsmachthaber usw., usw. Nicht nur mehr Bildungschancen sind zu fordern, zu fordern ist mehr Chancengerechtigkeit in allen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen des Lebens. Findet ein Umdenken nicht statt 6 was leider nicht zu erwarten ist 6, wird es in zehn, fünfzehn Jahren Aufstände und Krawalle überall geben, nicht nur in Deutschland. Wenn die Menschen hoffentlich immer mehr erkennen werden, dass satt werden nicht mehr reicht, falls sie es überhaupt noch werden.



Fazit

Wie soll man seine Situation erklären, erklären, wie man sich fühlt unter diesen Umständen, in einer solchen prekären Lage? Jeder Vergleich hinkt, aber ich versuche, mir vorzustellen, wie sich Juden gefühlt haben, denen in der Nazi-Zeit die Scheiben ihrer Geschäfte zertrümmert und ihre Geschäfte geplündert wurden 6 und die meisten Menschen haben untätig und verschwiegen zugesehen. Ob ich mich so fühlen kann wie die Juden damals, vermag ich aus verständlichen Gründen nicht zu beurteilen 6 weitab davon sind meine subjektiven Empfindungen wohl nicht.

Man mag vortragen oder auch zugestehen wollen, die Verantwortlichen, die elitären Geld- und Rechtsmachthaber, die Politiker und auch die Medien seien gegen derartige Angriffe und durchaus auch berechtigte Beschwerden 6 leider 6 immunisiert. Und von daher auch die Meinung vertreten können, Widerstand lohne sich nicht, es werde sich nichts ändern. Insbesondere, solange Widerstand nur von einzelnen Menschen, von Normalbürgern komme, die zudem insoweit gar keine fachliche Qualifikation aufweisen können. Ist aber nicht gerade ein solches Zugeständnis verheerend für die sich daraus ergebenden Unempfindlichkeiten, die willkürliche und menschenverachtendes Verhalten erst möglich machen? Ist es nicht ein Gebot der Stunde, immer wieder erneut auf derartige Zustände aufmerksam zu machen, auch wenn Wiederholungen dabei nicht zu vermeiden sind? So kann und darf Widerstand nicht nur eine Frage von Qualifikation und Intelligenz sein.

Denn als Bürger eines demokratischen Rechtsstaats ein Insolvenzler zu sein oder mit Zwangsvollstreckungen überzogen zu werden, ist in Deutschland erniedrigend, entwürdigend, unmenschlich und unerträglich.

Ihr Karl Schüring